

2.6 Statuten

I. Name, Sitz, Dauer

Artikel 1

1. Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen „Mutterkuh Schweiz“ (Vache mère Suisse, Vacca madre Svizzera, Vatga mamma Svizra) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

II. Zweck

Artikel 2

1. Allgemein

Der Zweck der Vereinigung ist die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Berufsinteressen. Dies soll geschehen durch:

- a. Stellungnahme zu gesetzgeberischen Erlassen und Verordnungen, soweit diese die Interessen der Mitglieder berühren; Vertretung der Ammen- und Mutterkuhhalter gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.
- b. Förderung der beruflichen Weiterbildung; Herausgabe von Fachschriften; Beratung von Mitgliedern und der Behandlung aller sich aus der Ammen- und Mutterkuhhaltung ergebenden Fragen.
- c. Förderung und Verbesserung der Vermarktung.
- d. Führung eines Fleischrinder-Herdebuches.
- e. Anschluss an andere Verbände, sofern ein solcher im Interesse der Vereinigung liegt.
- f. Pflege der kollegialen Gesinnung und Förderung des persönlichen Kontaktes unter den Mitgliedern der Vereinigung.

Artikel 3

2. Regionale Gruppen

Die Vereinigung fördert die Bildung und Tätigkeit regionaler Gruppen unter ihren Mitgliedern.

Diese Gruppen vertreten die besonderen Interessen der Mitglieder ihrer Region im Rahmen der Statuten der Vereinigung.

Die Vereinigung kann die regionalen Gruppen auch finanziell unterstützen.

III. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 4

1. Mitglieder

Die Vereinigung setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglied werden kann jeder Ammen- oder Mutterkuhhalter, sowie jede den Bestrebungen der Mutter- und Ammenkuhhaltung wohlgesinnte natürliche und juristische Person.

Ehrenmitglieder werden von der ordentlichen Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.

Artikel 5

2. Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung, die an die Geschäftsstelle zu richten ist.

Artikel 6

3. Ausschluss

Mitglieder, welche die Interessen der Vereinigung gefährden, diesen entgegenwirken, die Statuten, Beschlüsse und Reglemente nicht beachten, ihren Verbindlichkeiten gegenüber der Vereinigung nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Dem Auszuschliessenden darf die Möglichkeit zur Rechtfertigung und zum Rekurs vor der Vereinsversammlung nicht vorenthalten werden.

Artikel 7

4. Austritt

Der Austritt kann nach Bezahlung des Jahresbeitrages auf Ende des Rechnungsjahres erfolgen.

Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vorher dem Präsidenten schriftlich abgeben werden.

Artikel 8

5. Anspruch auf Vereinsvermögen

Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Die Organisation

Artikel 9

1. Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Geschäftsausschuss
- d. die Geschäftsführung
- e. die Kontrollstelle

Artikel 10

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 11

3. Vereinsversammlung

Kompetenzen der Vereinsversammlung:

- a. Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- b. Entlastung von Vorstand und Kontrollstelle
- c. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes und des Budgets
- d. Festsetzung des Jahresbeitrages
- e. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und über Anträge von Mitgliedern, soweit diese zusammen mit der Einladung mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist.
- f. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- g. Statutenänderung, Auflösung und Liquidation der Vereinigung.

Artikel 12

4. Datum und Einladung zur Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung findet in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres statt.

Sie muss den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor dem vorgesehenen Datum unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich angekündigt werden.

Artikel 13

5. Stimmrecht

An der Vereinversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme.

Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorschreiben, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Artikel 14

6. Abstimmungsmodus

In der Regel werden die Abstimmungen offen, die Wahlen geheim vorgenommen.

Für Statutenrevisionen sind 2/3 der anwesend Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmgleichheit der Präsident.

Artikel 15

7. Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn er es als notwendig erachtet. Sie muss einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder es verlangt.

Artikel 16

8. Vorstand

Der Vorstand leitet die Vereinigung. Er besteht aus:

- dem Präsidenten, der den Vorsitz in der Vereinsversammlung, im Vorstand und im Geschäftsausschuss führt
- den Vizepräsidenten
- 8-10 Mitgliedern

Er erledigt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- a. Wahl der Vizepräsidenten
- b. Wahl des Geschäftsausschusses
- c. Wahl des Geschäftsführers
- d. Aufsicht über die Geschäftsführung
- e. Erlass des Organisationsreglementes, das Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsausschusses und des Geschäftsführers regelt
- f. Einberufung der Vereinsversammlung, Vorbereitung der Geschäfte, Berichterstattung und Antragstellung
- g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h. Einsatz von Fachgruppen für besondere Fragen und Wahl derer Präsidenten.
- i. Regeln des Unterschriftenrechts und Bestimmen der zeichnungsberechtigten Personen.

Artikel 17

9. Sitzungen des Vorstandes

Sie erfolgen auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern.

Die Traktanden müssen mindestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich bei den Vorstandsmitgliedern vorliegen.

Artikel 18

10. Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar. Die Amtszeit beträgt maximal 3, für den Präsidenten maximal 4 volle Amtsperioden. Die Amtszeitbeschränkung tritt auf die Amtsperiode 2005/2009 in Kraft.

In den Vorstand sind alle Mitglieder der Vereinigung bis zur Vollendung des 65. Altersjahres wählbar.

Regionen und Sprachgruppen sollen im Vorstand angemessen vertreten sein.

Artikel 19

11. Konstituierung des Vorstandes

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt Art. 11, lit. f.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei gleicher Stimmenzahl zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Artikel 20

12. Geschäftsausschuss

Der Geschäftsausschuss besteht aus Präsident und Vizepräsidenten.

Der Geschäftsausschuss besorgt die laufenden Geschäfte. Seine Aufgaben sind im Organisationsreglement geregelt.

Artikel 21

13. Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand gewählt. Er besorgt den laufenden Geschäftsverkehr nach den Weisungen des Geschäftsausschusses und des Organisationsreglementes. Er wohnt den Verhandlungen der Vereinsversammlung, des Vorstandes und des Geschäftsausschusses mit beratender Stimme bei und ist für die Protokollführung verantwortlich.

Artikel 22

14. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatz.

Sie werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. In der Regel soll alle zwei Jahre ein Revisor ersetzt werden. Der Letztgewählte gilt als Ersatz. Der bisherige Ersatz rückt automatisch als ordentlicher Revisor nach.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung darüber schriftlichen Bericht.

Die kann mit dem Einverständnis des Vorstandes eine externe Rechnungsprüfungsinstanz beiziehen.

V. Finanzierung

Artikel 23

1. Einnahmen

Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und sonstigen Einnahmen.

Artikel 24

2. Jahresbeiträge

Die ordentliche Vereinsversammlung bestimmt jährlich die Höhe des Beitrages.

Die Beiträge der Aktivmitglieder setzen sich zusammen aus einem fixen Anteil pro Mitglied und einem variablen Anteil pro Kuh.

VI. Auflösung

Artikel 25

1. Verfahren

Die Auflösung der Vereinigung kann durch die Vereinsversammlung einen Monat nach Bekanntgabe eines schriftlichen Auflösungsantrages an den Vorstand mit 3/4 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Die Einladung zur Auflösungsversammlung erfolgt schriftlich und mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Artikel 26

2. Liquidation des Vereinsvermögens

Über die Verwendung allfällig vorhandenen Vermögens beschliesst die Auflösungsversammlung.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 27

1. Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur deren Vermögen.

Artikel 28

2. Subsidiäres Recht

Soweit diese Statuten nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 29

3. Gültige Statuten

Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung vom 28. März 2008 durchberaten und genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 19. März 2004.

Diese Statuten treten sofort in Kraft.

Jedem Mitglied ist ein Exemplar auszuhändigen.

Der Präsident

Der Geschäftsführer

gez. Corsin Farrér

gez. Urs Vogt